

29. April 2024



# Wahl- ausschreiben

für die Wahl der Jugend- und  
Auszubildenden-Vertretung

## Bekanntmachung der Wahl und der Auflegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl am

Dienstag, 02.07.2024  
und  
Mittwoch 03.07.2024

Gemäß § 17 i.V.m. den §§ 59 bis 62 Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (LPVG) in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2023 (GBl. S. 482), und § 9 i.V.m. den §§ 53 und 54 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 260), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2023 (GBl. S. 277),

wird für die am **02. Juli und 03. Juli 2024** stattfindenden Wahlen

der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten der Universität Konstanz

- **Jugend- und Auszubildendenvertretung**

bekannt gegeben:

### **I. Zeitpunkt und Ort der Wahlen (§ 9 i.V.m. § 53 LPVGWO)**

Die Wahlen finden für sowohl die Wahl des örtlichen Personalrates, wie auch für den Hauptpersonalrat und die Jugend- und Auszubildendenvertretung für alle Wählergruppen

**am Dienstag,  
den 02. Juli 2024  
sowie  
am Mittwoch,  
den 03. Juli 2024**

jeweils in der Zeit von **09:00 bis 15:00 Uhr** statt.  
Der Wahlraum ist K5 (Unterhalb der Mensa/Treppenabgang bei der Pasta-Bar).

## **II. Anzahl der wahlberechtigten Beschäftigten (§ 4 LPVG und § 5 und § 8 i.V.m. § 53 LPVGWO)**

### **für die Wahl der Jugend- und Auszubildenenvertretung gilt:**

Die Zahl der am zehnten Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens in der Regel Beschäftigten beträgt 22 davon 7 Frauen und 15 Männer.

## **III. Zu wählende Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 61 LPVG)**

Die zu wählende Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus 3 Mitgliedern, davon entfallen auf die Frauen 1 Sitz und auf die Männer 2 Sitze.

## **IV. Wahlvorschläge (§§ 11 bis 13 i.V.m. § 53 LPVGWO)**

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

**Freitag, 17. Mai 2024  
13:00 Uhr  
(Entscheidend ist der Eingang  
beim Wahlvorstand)**

beim Wahlvorstand einzureichen:

**Herr Gerd Sulger, Wissenschaftliche Werkstätten, Elektronik, Raum W 511, im Vertretungsfall bei Frau Sabine Mack/Herrn Maximilian Mertel, Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten, Raum V 616.**

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, müssen für die Gruppe der Jugendlichen und Auszubildenden von **mindestens 2 wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet** sein. Der Unterschrift sind eine Wiederholung des Namens in Block- oder Maschinenschrift sowie die Amts- und Funktionsbezeichnung anzufügen.

Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene unterzeichnet sein (§ 12 Abs. 4 LPVGWO). Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Gewählt kann nur werden, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jede/r wahlberechtigte/r Beschäftigte darf ihre/seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die nach § 9 Abs. 2 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen Wahlvorschläge nicht unterzeichnen.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und in der Jugend- und Auszubildendenvertretung und innerhalb der Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen (§ 13 Abs. 5 LPVG und § 12 Abs. 2 LPVGWO). Entspricht der Wahlvorschlag diesen Erfordernissen nicht, ist die Abweichung schriftlich zu begründen.

Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen können nicht zurückgenommen werden.

Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Namen sind Vornamen, Amts- oder Funktionsbezeichnung, bzw. Ausbildungsgang für Auszubildende und Beschäftigungsstelle (so weit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/r Beschäftigte kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche/r Unterzeichner/in zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die/der Unterzeichner/in als berechtigt, die/der an erster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist die/der Unterzeichner/in zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag auch andere Personen benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein. Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

Die Mitglieder des Wahlvorstands können nicht Vertreterin oder Vertreter eines Wahlvorschlags oder deren Stellvertretung sein (§ 12 Abs. 6 LPVGWO).

## **V. Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 18 i.V.m. § 53 LPVGWO)**

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 4. Juni 2024 bis zum Abschluss der Stimmabgabe im Glaskasten der „Amtlichen Bekanntmachung“ ausgehängt bzw. auf der Homepage veröffentlicht:

<https://www.uni-konstanz.de/gremien/wahlen/wahl-der-jugend-und-auszubildenden-vertretung/>

## **VI. Auflegung des Wählerverzeichnisses (§§ 2 und 6 i.V.m. § 53 LPVGWO)**

Wählen kann nur, wer die Voraussetzungen des § 8 und § 9 LPVG für die Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 60 LPVG erfüllt und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Dase Wählerverzeichnis oder ein Abdruck des Wählerverzeichnisses kann in V 616, Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten, von Freitag, 14.06.2024 bis Donnerstag, 27.06.2024, täglich von 9.00 bis 15.30 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Mail [Wahlleitung@uni-konstanz.de](mailto:Wahlleitung@uni-konstanz.de) eingesehen werden.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur während der Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

## **VII. Stimmabgabe und Briefwahl (§§ 20 bis 23 i.V.m. § 53 LPVGWO)**

Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, haben die Möglichkeit, schriftlich ihre Stimme abzugeben. Sie erhalten vom Wahlvorstand auf Antrag die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 23 LPVGWO). Bitte wenden Sie sich dazu an Herrn Maximilian Mertel, V 616, Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten.

Ein Antrag auf Zustellung von Wahlbriefunterlagen kann auf der Wahlseite des Personalrates zum Download heruntergeladen oder in einem Online-Formular eingetragen werden:

<https://www.uni-konstanz.de/gremien/wahlen/wahl-der-jugend-und-auszubildenden-vertretung/>

## **VIII. Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses** **(§ 18 LPVG und § 26 i.V.m. § 53 LPVGWO)**

Die Stimmauszählung ist öffentlich und findet am Mittwoch, 3. Juli 2024 ab 15:00 Uhr in Raum V 1001 statt.

Das Wahlergebnis wird hier ebenfalls festgestellt.

## **IX. Amtszeit der Mitglieder der Jugend- und Auszubildenden-** **Vertretung (§ 62 Abs. 4 LPVG)**

Die Mitglieder der Jugend- und Auszubildenden-Vertretung werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren und sechs Monaten gewählt (§ 62 Abs. 4 LPVG). Die Amtszeit der durch die aktuelle Wahl zu wählenden Mitglieder beginnt am 01.08.2024 und endet regulär am 31.01.2027.

## **X. Landespersonalvertretungsgesetz und Wahlordnung LPVG**

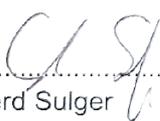
Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (LPVGWO) in der jeweils aktuellen Fassung können in V 616, Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten an jedem Arbeitstag von 9.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung können auch in elektronischer Form abgerufen werden unter:

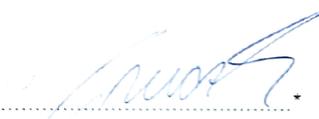
<https://www.uni-konstanz.de/gremien/wahlen/wahl-der-jugend-und-auszubildenden-vertretung/>

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens ist der 29. April 2024

Wahlvorstand

  
.....  
Gerd Sulger  
Unterschrift

  
.....  
Petra Jakesch  
Unterschrift

  
.....  
Sylvia Gruczek  
Unterschrift